

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 53.

Dienstag den 22 Februar.

1870.

Quittung und Dank.

In Folge des von der unterzeichneten Kreisdirection unterm 11. dieses Monats erlassenen Aufrufs sind in der Kanzlei derselben die nachverzeichneten Liebesgaben für die Abgebrannten in Havelberg eingegangen, worüber hiermit öffentlich, unter dem Erbieten zur Entgegennahme weiterer Gaben, dankbarst quittirt wird.

Leipzig, am 21. Februar 1870.

Königliche Kreis-Direction.

v. Burgsdorff. Graul.

2 ^{ap} Advocat H. Leipzig; 5 ^{ap} H. M.; 1 ^{ap} D. E.; 20 ^{ap} Heymann, Welter & Comp. Leipzig; 2 ^{ap} Anger; 3 ^{ap} Justus; 2 ^{ap} E. L.; 10 ^{ap} A. S.; 5 ^{ap} D. S.; 10 ^{ap} Breitkopf & Härtel; 5 ^{ap} E. B.; 1 ^{ap} S. R.; 1 ^{ap} Th. E.; 1 Paket Sachen von Mad. Grashoff; 5 ^{ap} Pastor Dr. Huth; 1 ^{ap} Dr. F.; 5 ^{ap} Berger & Boigt; 10 ^{ap} Mangelndorf & Präger; 2 ^{ap} W. R.; 1 ^{ap} A. N. in Borna; 2 ^{ap} Stadtr. Jul. Franke; 10 ^{ap} S. R. L.; 1 ^{ap} 10 ^{ap} Pastor Franke; 25 ^{ap} W. u. S.; 6 ^{ap} Geschw. von der Bede auf Schl. Ammelsbain; 1 ^{ap} D. F.; 10 ^{ap} Mr. Ludwig Gumpel; 5 ^{ap} A. D.; 3 ^{ap} Frau von Platen; 8 ^{ap} bei einem Ausern-Frühstück von S. H. L. & M.; 1 ^{ap} Pöwenthal; 15 ^{ap} und 1 Paket Kleidungsstücke W. & F.; 1 ^{ap} Carl Hoffmann; 1 Paket Sachen E. E. D. Sa. 140 ^{ap} 20 ^{ap} und 3 Pakete.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Theilnahme schulpflichtiger Kinder an dem bevorstehenden öffentlichen Aufzuge der Leipziger Carnevals-Gesellschaft und den sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten derselben nicht gestattet ist. Für Zuwiderhandlungen werden Eltern, Vormünder und Erzieher der betr. Kinder verantwortlich gemacht und in Strafe genommen werden. — Leipzig, am 4. Februar 1870.

Die Schulinspektion:

Der Superintendent.
D. Wille, i. v.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Wilisch, Ref.

Bekanntmachung.

Der Zuschlag der am 12. d. M. licitirten Abtheilung Nr. 23 der Georgenfleischhallen ist von uns beanstandet worden und werden daher die Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.
Leipzig, den 19. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Holz-Auction.

Freitag am 25. d. Mts. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Ruchthurner Revier und zwar an der Fluthrinn hinter dem neuen Schützenhause ungefähr 300 Stockholzhäufen und 100 Langhäufen gegen Anzahlung von 1 Thlr. für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 19. Februar 1870.

Des Rathes Forst-Deputation.

Landtag.

Dresden, 19. Februar. Zweite Kammer. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der zweiten Deputation über die Differenzpunkte mit der Ersten Kammer in Betreff des Justizdepartements.

Eine Debatte verursacht nur der von der Ersten Kammer abgelehnte Beschluß, daß die Staatsregierung darauf dringen möge, daß der Vorsitzende des Schönburgischen Ehegerichtes zu Glauchau dieselben Bedingungen hinsichtlich seiner richterlichen Befähigung wie die betreffenden Richter im Königreich Sachsen zu erfüllen habe.

Die Deputation hat empfohlen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, also den Antrag fallen zu lassen, die Kammer genehmigt bei namentlicher Abstimmung mit 34 gegen 32 Stimmen diesen Vorschlag.

Die übrigen Differenzpunkte werden sammt und sonders ohne Debatte den Anträgen der Deputation gemäß erledigt.

Es folgt der anderweite Bericht der zweiten Deputation über das Departement des Aeußern betreffend. Die Erste Kammer hat bekanntlich die Anträge der Abgg. Jordan und Genossen:

- 1) die königliche Staatsregierung wolle auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß sämmtliche zum Norddeutschen Bunde gehörige Staaten ihre besonderen diplomatischen Vertretungen an auswärtigen Höfen aufgeben und sich in ihren besonderen Angelegenheiten durch die ausschließlich als Vertreter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigenden Gesandten mit vertreten lassen, und
- 2) im Falle eines Erfolges des unter 1 gestellten Antrags die

noch bestehenden besonderen sächsischen Gesandtschaften und diplomatischen Vertretungen unverweilt einziehen, abgelehnt.

Die Deputation bemerkt im Bericht Folgendes:

„Wenn nun sowohl die Minderheit der Zweiten Kammer durch Annahme des Antrags des Referenten auf Ausbau der Norddeutschen Bundesverfassung im wahrhaft bundesstaatlich-constitutionellen Sinne, als auch die Mehrheit der Kammer durch Annahme der Ackermann'schen motivirten Tagesordnung in Betreff dieses Antrags sich entschieden für den „Bundesstaat“ ausgesprochen hat, so glaubt die (Majorität der) Deputation, daß die Kammer mit sich in principiellen Widerspruch gerathen würde, wenn sie, die Gründe der zweiten Deputation der Ersten Kammer adoptirend, von den von ihr gefaßten Beschlüssen zurücktreten wollte. Denn die völkerrechtliche Vertretung der Einzelstaaten als Souverainitätsattribut aufrecht erhalten wollen, heißt einfach: den Bundesstaat nicht wollen. Nur im Staatenbunde kann die Souverainität der Einzelstaaten so weit aufrecht erhalten werden, daß jeder einzelne Staat seine eigene völkerrechtliche Vertretung behält, nimmermehr aber im Bundesstaate. Das Aufgeben dieses Rechtes der Krone, dieses Souverainitätsattributs, kann daher, wenn gleichzeitig alle Bundesstaaten und namentlich auch der Einzelstaat Preußen diesem Rechte entsagen, für Sachsen in keiner Weise verlegend sein und noch viel weniger Gefahren für die den Einzelstaaten in Gemäßheit der Bundesverfassung noch verbliebene Selbstständigkeit im Gefolge haben. Nachdem die Mittheilung unbedingt auf das Bundesoberhaupt verfassungsmäßig übertragen worden, kann die den Einzelstaaten verbliebene Selbstständigkeit nur durch verfassungsmäßige Rechtsinstitutionen